

I.

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Limburg-Weilburg und seine Ausschüsse vom 21. Juni 2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22. April 2016, 8. Juli 2016, 11. November 2016, 1. September 2017 und 7. September 2020 wird mit Beschluss des Kreistags vom 16. Dezember 2022 wie folgt angepasst:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2, 3, § 5 Abs. 1, § 18 Abs. 3, 6 sowie § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg werden wie folgt neu gefasst und § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg wird um nachfolgenden Abs. 5 erweitert:

§2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an.

(3) Die Kreistagsabgeordneten, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 5

Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(4) Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 18

Antrag

(3) Der Antrag ist per E-Mail an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.

§ 30

Anfragen

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 2 Abs. 2, 3, des § 5 Abs. 1, des § 18 Abs. 3, 6 sowie des § 30 Abs. 2 und die Ergänzung des § 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen Abs. 5 treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2, 3, des § 5 Abs. 1, des § 18 Abs. 3, 6 sowie § 9a und § 44 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg vom 21. Juni 2013, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22. April 2016, 8. Juli 2016, 11. November 2016, 1. September 2017 und 7. September 2020 außer Kraft und werden ersatzlos gestrichen.

Limburg, den 16. Dezember 2022

Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender